

## **BAG: Keine Überleitung der Chefärzte in den TV-Ärzte/VKA**

Während die nachgeordneten Ärzte –relativ problemlos- vom BAT bzw. TVöD in den TV-Ärzte/VKA übergeleitet worden sind, wurden vielen Chefärzten, die ein Grundgehalt nach Vergütungsgruppe I BAT vereinbart hatte, die Überleitung verwehrt. Es war bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob der Chefarzt in die Entgeltgruppe IV TV-Ärzte/VKA überzuleiten ist.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft stand auf dem Standpunkt, dass die betroffenen Chefärzte nicht nach dem TV-Ärzte/VKA, sondern weiterhin nach dem - für die Krankenhausträger finanziell günstigeren - TVöD zu vergüten seien.

### **Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte**

Deutschlandweit waren und sind derzeit etliche Klagen zu der Problematik der Chefarztüberleitung anhängig. Einige erstinstanzliche Entscheidungen sind rechtskräftig geworden (z.B. Arbeitsgericht Krefeld, Urteil v. 16.01.2008, Az. 3 CA 2574/07<sup>1</sup>).

Mittlerweile liegen einige Urteile von Landesarbeitsgerichten vor, die die erstinstanzliche Rechtsprechung zu Gunsten der Chefärzte bestätigt haben (z.B. LAG Schleswig-Holstein, Urteil v. 20.01.2009, Az. 5 Sa 101/08).

Lediglich in dem vom BDA unterstützten Musterprozess hat das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) die Entscheidung des Arbeitsgerichtes Darmstadt<sup>2</sup> aufgehoben und die Klage des Chefarztes abgewiesen (LAG Hessen, Urteil v. 15.08.2008, Az. 3 Sa 1798/07).

### **Revisionen – BAG, Urteil vom 9.6.2010**

Gegen die Entscheidung des LAG Hessen hat der Chefarzt letztes Jahr Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) eingelegt. Die Krankenhausträger legten ebenfalls gegen die uns bekannten Entscheidungen der anderen Landesarbeitsgerichte Revision ein<sup>3</sup>.

Das BAG hat nun in der Verhandlung vom 9.6.2010 die Revision des Chefarztes zurückgewiesen und auch die anderen LAG-Urteile, die einen Überleitungsanspruch des Chefarztes bejaht haben, „gekippt“.

Ob das BAG nun die Auffassung vertritt, dass der Chefarzt weiterhin nach BAT bezahlt wird oder zumindest in den TVöD überzuleiten ist, ist derzeit völlig offen. Erst wenn das Urteil im Volltext vorliegt, kann man dies anhand der Begründung beurteilen. Die Urteilsbegründung wird voraussichtlich Ende August 2010 vorliegen. Wir werden dann umgehend berichten.

25.06.2010

*Ass. iur. Evelyn Weis*  
Juristin und Versicherungsreferentin  
des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten (BDA)  
Roritzerstraße 27, 90419 Nürnberg  
Tel.: 0911/93378 17  
Fax: 0911/3938195  
Mail: [lustitiare@bda-ev.de](mailto:lustitiare@bda-ev.de)

<sup>1</sup> BDAktuell Jusletter Dezember 2008 = AnästhIntensivmed 12/2008, S. 675ff

<sup>2</sup> BDAktuell Jusletter März 2008 = AnästhIntensivmed 3/2008, S. 168

<sup>3</sup> BDAktuell Jusletter Juni 2009 = AnästhIntensivmed 6/2009

Alle Jusletter sind auf der BDA-Homepage abrufbar: [http://www.bda.de/03\\_2jusletter.htm](http://www.bda.de/03_2jusletter.htm)